

§ 1

Allgemeines

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV M.-V. genannt) organisiert seinen Spielbetrieb auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen, sowie der Bestimmungen und Festlegungen der FIFA, der UEFA, des DFB sowie des NOFV.
2. Die Spielordnung des LFV M.-V., einschließlich der Richtlinien für die jeweiligen Spielklassen und der Auf- und Abstiegsregelungen ist verbindlich für alle Verbandsebenen und Spielklassen. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Mannschaften, die aus Spielklassen oberhalb des LFV M.-V. ausscheiden und in den Spielbetrieb des LFV M.-V. eingegliedert werden.
3. Sofern nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen im allgemein verbindlichen Teil der Spielordnung des DFB.

§ 2

Spielerlaubnis-Spielerpass

1. Zur Ausübung des organisierten Fußballsports im LFV M.-V. ist die Mitgliedschaft in einem Fußballverein Voraussetzung. Spielberechtigt ist nur das Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des LFV M.-V. eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Sie ist schriftlich bei der Passstelle des LFV M.-V. zu beantragen und wird nur von dort erteilt. Der Spielerpass bleibt Eigentum des LFV M.-V. und ist auf dessen Anforderung an die Passstelle des LFV zurückzugeben bzw. nach einem erfolgten Vereinswechsel dem aufnehmenden Verein zu übergeben. Die Frist hierfür beträgt 10 Tage. Der Einbehalt des Spielerpasses nach einem Vereinswechsel ist nicht statthaft.
2. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 14, Ziffer 5 der SpO des LFV bleibt unberührt. Eine erteilte Spielerlaubnis hat nur für den Mitgliedsverein Gültigkeit, für den die Antragstellung erfolgte. Die Spielerlaubnis für Nicht-Amateure mit Lizenz richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
3. Die auf dem Spielerpass erteilte Spielerlaubnis verliert rückwirkend ihre Gültigkeit, sofern bei der Antragstellung unkorrekte oder fehlerhafte Angaben gemacht wurden. Die Verantwortung hierzu obliegt dem Antrag stellenden Verein und dem Einzelmitglied, welche auch eventuelle Sanktionen tragen. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist der § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
4. Die Vereine prüfen vor Einsatz eines Spielers die Richtigkeit der erteilten Spielerlaubnis und die Gültigkeit des Spielerpasses und sind verantwortlich für eine Mängelanzeige und Korrektur einleitung an die Passstelle.
5. a) Die Teilnahme von Ausländern am Spielbetrieb im LFV M.-V. ist grundsätzlich statthaft. Ausländer im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die nicht die deutsche oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Landes besitzen, unabhängig von ihrem Wohnsitz.
b) In Mannschaften der Verbands- und Landesliga können pro Spiel drei Ausländer gleichzeitig zum Einsatz kommen, in Mannschaften auf Bezirksebene vier Ausländer. In Mannschaften der Kreis-Fußball-Verbände (KFV/ FV) wird die Anzahl der Ausländer nicht beschränkt.
c) Unter Beachtung geltender Bestimmungen des DFB können reine Ausländermannschaften am Spielbetrieb im LFV M.-V. teilnehmen.

- d) Bei Aufstiegsspielen können jeweils so viele Ausländer in einer Mannschaft zum Einsatz kommen, wie dies für die Spielklasse, in die aufgestiegen werden soll, gilt.
 - e) Grundvoraussetzung für eine Teilnahme von Ausländern am Spielbetrieb im LFV M.-V. ist die Vorlage der von der Passstelle über den DFB einzuholenden Freigabe des Heimatverbandes.
 - f) Die Spielerlaubnis für Ausländer ist bei der Passstelle zu beantragen und wird ausschließlich von dort erteilt.
6. Der Abschluss von Verträgen zwischen Amateurspielern und ihrem Mitgliedsverein ist zulässig. Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben. Die Spielerlaubnis darf in den Fällen der §§ 4 und 5 der Arbeitsaufenthalteverordnung erst nach Einreichung der Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.
- Schließt ein solcher Spieler Verträge mit mehreren Vereinen, ist nur der zuerst abgeschlossene Vertrag rechtswirksam.
- Für den LFV M.-V. erhalten solche Verträge erst dann verbindlichen Charakter, wenn diese der Geschäftsstelle zur Registrierung vorliegen.
- Dies gilt auch für Ergänzungen und Verlängerungen.
- Inwieweit ein Vertragsabschluss auch das Mitgliedsverhältnis berührt, ist im Vertrag zu regeln. Andernfalls gelten die Bestimmungen des LFV M.-V.

§ 3

Spielklasseneinteilung, Zusammenschluss von Vereinen

1. Der Vorschlag zur Spielklasseneinteilung obliegt dem Spelausschuss der zuständigen Verbandsebene und ist durch die jeweiligen Vorstandsebenen zu beschließen.
Veränderungen zur Spielklasseneinteilung sind mindestens ein Spieljahr vor Inkraftsetzung durch die jeweilige Verbandsebene zu beschließen und den beteiligten Vereinen und Verbandsebenen mitzuteilen.
Der LFV M.-V. kann dazu Orientierungen vorgeben.
2. Beim Zusammenschluss von Vereinen, bei Herauslösung von Fußballabteilungen oder der Übernahme von Mannschaften bzw. Altersklassen durch einen anderen Verein entscheidet der Vorstand des LFV M.-V. auf einen begründeten Antrag über die Spielklassenzugehörigkeit in Abstimmung mit der jeweiligen Verbandsebene. Die Antragsfrist für die o.a. Änderungen endet jeweils zum 01.02. eines Jahres für das folgende Spieljahr.
Dem schriftlichen Antrag ist ein Nachweis über alle vorhandenen Mannschaften in den betreffenden Vereinen mit einer schriftlichen Bestätigung durch den KFV/FV vorzulegen.
Es darf bei derartigen Vorgängen keine Mannschaften während der laufenden Spielserie aufgelöst werden.
Über Spielerlaubnisse entscheidet der Vorstand des LFV M.-V.
3. Neu gegründete Vereine oder neu gebildete Mannschaften beginnen mit dem Spielbetrieb in der untersten Spielklasse des zuständigen KFV/FV.
4. Namensänderungen von Vereinen sind den Vorständen aller Verbandsebenen schriftlich, in einer Frist von 14 Tagen nach Antragstellung zur Eintragung im amtlichen Vereinsregister, mitzuteilen.
Die Spielklassenzugehörigkeit wird hiervon nicht berührt.

§ 4

Organisation und Planung des Spielbetriebes

1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
2. Die Planung des Spielbetriebes erfolgt durch die Organe des LFV M.-V. Die nachgeordneten Verbandsebenen haben diese Festlegungen für ihre Planungen zu beachten.
Der Terminplan für das folgende Spieljahr ist zum frühest möglichsten Termin allen Beteiligten mitzuteilen. Die Ausschreibungen obliegen den zuständigen Verbandsebenen.
3. Die Punktspiele eines Spieljahres werden in je einem Hin- und Rückspiel an den Spieltagen laut Terminplan angesetzt und ausgetragen. Ausnahmen hierzu sind durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsebene zu beschließen.
Den Vereinen und nachfolgenden Verbandsorganen sind die Ansetzungen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag zu übermitteln.
Als Spieltag gilt generell das Wochenende (Freitag/Sonnabend/Sonntag) bzw. ein Feiertag. Für die Alten Herren können die zuständigen Verbandsorgane davon abweichende Spieltage festlegen.
4. Die Vereine vollziehen auf Anforderung des zuständigen Verbandsorgans Meldeformalitäten zum Spieljahresbeginn. Für die Richtigkeit der hieraus folgenden Vereinsangaben im Amtlichen Ansetzungsheft des LFV M.-V. haften die meldenden Vereine.
5. Spielverlegungen durch das zuständige Verbandsorgan sind den Vereinen bis zehn Tage vor Spielbeginn begründet mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann eine Spielverlegung bis 48 Stunden vor dem ursprünglichen oder neuen Spieltermin mit Begründung erfolgen.
6. Spielverlegungswünsche von Vereinen sind schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Spielpartners bis zwei Wochen vor dem Spieltag beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen. Die Anträge sind gebührenpflichtig.
Ohne Zustimmung des zuständigen Verbandsorgans ist eine Verlegung unzulässig.
7. Vor jedem Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Freundschaftsspiel ist durch die beteiligten Vereine ein Spielberichtsbogen (nur im Original) auszufüllen. Der Platzbauende Verein hat diesen zur Verfügung zu stellen.
Die Spieler sind vor Spielbeginn mit ihren tatsächlich getragenen Rückennummern einzutragen.
Nach Spielende hat der Schiedsrichter die abschließenden Eintragungen auf dem Spielbericht vorzunehmen und diese den am Spiel beteiligten Vereinen zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen. Die Vereine sind nicht berechtigt die Unterschrift zur Kenntnisnahme zu verweigern.
Der Versand obliegt dem Schiedsrichter innerhalb von 24 Stunden an den zuständigen Staffelleiter. Der Platzbauende Verein übergibt ihm dazu einen Freiumschlag.
8. Jeder Verein hat für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Herrenmannschaft (außer Alte Herren) ab einschließlich Bezirksliga aufwärts zwei und ab einschließlich Bezirksklasse abwärts einen geprüften und einsatzfähigen Schiedsrichter zu melden und zur Verfügung zu stellen.
Außerdem hat jeder Verein für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Frauen-, A-Junioren- und B-Juniorenmannschaft unabhängig von der Spielklasse einen geprüften und einsatzfähigen Schiedsrichter zu melden und zur Verfügung zu stellen.
(Sanktionen laut Anlage zur SpO des LFV werden erstmals mit Beginn des Spieljahres 2002/2003 wirksam!).

Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen Schiedsrichterausweises ist, dazu zählen auch ausgebildete Jugendschiedsrichter.

Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer regelmäßig, aber mindestens zweimal monatlich dem Schiedsrichteransetzer ansetzungsbereit zur Verfügung steht. Die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/FV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Kriterien hinsichtlich der Anzahl der einsatzfähigen Schiedsrichter durch Vereine werden Sanktionen gegen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft des betreffenden Vereins ausgesprochen. (siehe Anlage Sanktionsstufen)

9. Den Staffelleitern werden nachstehende Rechte und Pflichten übertragen:
 - a) Aktuelle Nachweisführung über den Spielbetrieb in einer Staffel.
 - b) Entscheidungen über Spielsperren nach Feldverweisen entsprechend der Vorschriften des § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung bis maximal vier Sperrtage, ausgenommen bei Delikten gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen oder Tätlichkeiten. Gegen diese Entscheidungen ist nach § 13 der RuVO Berufung zulässig.
 - c) Beantragung von Verfahren nach Verstößen gegen Bestimmungen aus dem Spielbetrieb, sowie bei Unsportlichkeit vor, während und/ oder nach dem Spiel von Spielern, Funktionären bzw. Zuschauern.
 - d) Aussprechen von sofort wirksamen vorläufigen Spielsperren bis zur Verhandlung vor dem Sportgericht, wenn nach vorstehendem Punkt 9. c) ein Verfahren eingeleitet wurde.
 - e) Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von 25 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Ausschüsse.
 - f) Bearbeitung und Veranlassung von Vorgängen auf der Basis von Beschlüssen des Ausschusses.
 - g) Entsprechend § 5, Ziffer 7. c) der SpO nötigenfalls ein Spiel abzusetzen.

10. Der Platzbauende Verein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, in das DFBnet -System einzupflegen. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr enden, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich eingestellt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt sind.

Die nicht rechtzeitige Mitteilung der Spielergebnisse oder die Nichtabgabe einer verlangten Meldung, Nichteinhaltung eines Termins oder die Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von bis zu 25,00 € pro Spiel geahndet.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweiligen Spielklasse.

Im Streitfall über die Abgabe einer Spielergebnismeldung in das DFBnet -System durch die Vereine, hat dieser die glaubhafte Nachweispflicht an den zuständigen Verband oder das zuständige Organ zu erbringen.

§ 5 Spieldurchführung

1. Als Spielzeiten in den jeweiligen Altersklassen gelten:
 - a) Herren 2 x 45 Minuten
 - b) Frauen 2 x 45 Minuten
 - c) Alte Herren 2 x 35 Minuten oder nach gesonderter Ausschreibung
 - d) A-Junioren 2 x 45 Minuten
 - e) B-Junioren/ Juniorinnen 2 x 40 Minuten
 - f) C-Junioren/ Juniorinnen 2 x 35 Minuten
 - g) D-Junioren/ Juniorinnen 2 x 30 Minuten
 - h) E-Junioren/ Juniorinnen 2 x 25 Minuten
 - i) F-Junioren/ Juniorinnen 2 x 20 Minuten
 - j) G-Junioren/Juniorinnen 2 x 20 Minuten

2. Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele sind bei unentschiedenem Ausgang wie folgt zu verlängern:
 - a) Herren 2 x 15 Minuten
 - b) Frauen 2 x 10 Minuten
 - c) Alte Herren 2 x 10 Minuten oder nach gesonderter Ausschreibung
 - d) A-Junioren 2 x 10 Minuten
 - e) B-Junioren/ Juniorinnen 2 x 10 Minuten
 - f) C- bis G-Junioren/ Juniorinnen 2 x 5 Minuten

Führt eine Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen.

3. Es ist zulässig, dass Herren- gegen A-Juniorenmannschaften und Frauen- gegen B-Juniorinnenmannschaften Freundschaftsspiele austragen, wenn dazu die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

4. a) Vor jedem Spiel ist die Kontrolle der Spielerpässe von den Mannschaftsvertretern im Beisein des Schiedsrichters vorzunehmen und auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich zu bestätigen. In Konfliktfällen entscheidet der Schiedsrichter. Gegen diese Entscheidung kann bis 15 Minuten nach Spielende protestiert werden. Dieser Protest ist auf dem Spielberichtsbogen anzugeben und innerhalb einer Woche beim zuständigen Rechtsorgan schriftlich zu begründen.
Die Spielerpässe der Einwechselspieler sind in gleicher Weise unmittelbar nach dem Spiel zu kontrollieren. Für die Ordnungsmäßigkeit sind die Vereine verantwortlich.
- b) Von Mannschaften aller Altersklassen der Verbands- und Landesligen sind vor Spielbeginn maximal sieben vorgesehene Einwechselspieler auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie o.g. vor dem Spiel zu kontrollieren. Einwechselspieler, welche nicht zum Einsatz kamen, sind nach dem Spiel durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu kennzeichnen.
- c) Können keine Spielerpässe oder weniger als zur Spielfähigkeit erforderliche (s. § 5 Ziffer 9) Spielerpässe zur Kontrolle vorgelegt werden, so ist das Spiel dennoch durchzuführen.
Der betroffene Verein hat innerhalb einer Woche eine schriftliche Erklärung über das Fehlen der Spielerpässe an den Staffelleiter einzusenden. Der Staffelleiter beantragt beim zuständigen Rechtsorgan ein Verfahren zu diesem Verstoß.
Einzelne Spieler dürfen ohne vorliegenden Spielerpass nicht am Spiel teilnehmen, sie sind durch den Schiedsrichter nicht zuzulassen.

- d) Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden:
- Herren bis zu drei Spieler
 - Frauen bis zu vier Spielerinnen
 - Alte Herren bis zu vier Spieler oder nach gesonderter Ausschreibung
 - Junioren/-innen bis zu vier Spieler/-innen
- Ein ausgewechselter Spieler/ -in darf im gleichen Spiel nicht wieder eingesetzt werden. Abweichende Regelungen sind in Freundschaftsspielen möglich, wenn die beteiligten Mannschaften sich darüber geeinigt und den Schiedsrichter informiert haben. Wenn dieses versäumt wurde, dürfen nur die zulässigen Einwechselspieler eingesetzt werden.
- e) Bei Pflichtspielen auf dem Kleinfeld ist ein mehrmaliges Ein-/ Auswechseln der unter Punkt d) genannten Anzahl Wechselspieler während der gesamten Spielzeit zulässig.
5. a) Pflichtspiele müssen zum angesetzten Zeitpunkt pünktlich beginnen. Ein verspäteter Spielbeginn ist durch den Verursacher dem Schiedsrichter gegenüber zu begründen. Diese vermerkt der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen. Die Unterschrift beider Mannschaftsvertreter ist erforderlich.
- b) Pflichtspiele in höheren Spielklassen haben Vorrang gegenüber unteren Spielklassen. Die Reihenfolge der Höherklassigkeit vollzieht sich von den Lizenzspielklassen bis zur untersten Spielklasse im KFV/FV, unabhängig von der Altersklasse (Herren, Frauen, Junioren/-innen).
- c) Zur Sicherung der Durchführung von höherklassigen Spielen sind andere Spiele ggf. abzubrechen oder auf einem anderen Platz zu beenden, sofern die Durchführung des Spieles der höheren Spielklasse gefährdet ist.
6. a) Pflichtspiele sind auf einem zum Spieljahresbeginn beim zuständigen Verbandsorgan gemeldeten Hauptplatz auszutragen.
- b) Der Hauptplatz sowie der Ausweichplatz sind konkret zu benennen. Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen.
Als Spielplatz gelten Rasen-, Hart- und Kunstrasenplätze.
Änderungen im Laufe eines Spieljahres sind dem zuständigen Staffelleiter umgehend vor deren Erstnutzung anzuzeigen.
Ist ein Kunstrasenplatz als Haupt- oder Ausweichplatz im amtlichen Ansetzungsheft ausgewiesen, so ist die jeweilige Gastmannschaft zur Mitführung des entsprechenden Schuhwerkes verpflichtet.
- c) Neue Spielplätze (Rasen-, Hart- und Kunstrasenplätze) sind durch den zuständigen KFV/ FV, den Rechtsträger und den Verein vor deren Erstnutzung abzunehmen. Hier über ist ein Protokoll zu fertigen.
7. a) Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet nur der angesetzte Schiedsrichter am Spieltag, wenn nicht bereits vorher nach § 5, Ziffer 7. c) oder durch ein Verbandsorgan auf Unbespielbarkeit entschieden wurde.
Die Verbandsorgane können dazu für die Winterperiode zusätzlich ein Kontroll- und Begehungsverfahren festlegen.
- b) Ist im Vorfeld eines Spieles die Unbespielbarkeit erkennbar, hat der Platzbauende Verein sich um einen Ausweichplatz nachweislich zu bemühen.
- c) Grundsätzlich erst ab 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn ist der angesetzte Schiedsrichter bzw. der Staffelleiter zur Feststellung der Bespielbarkeit vom Platzbauenden Verein anzufordern. Die Gastmannschaft und der Staffelleiter sind über das Ergebnis durch den Schiedsrichter sofort zu informieren.
- d) Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das für das angesetzte Pflichtspiel vorgesehene Spielfeld mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.

8. Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Spielplatz zur Anstoßzeit folgende Kältegrade gemessen werden:
 - a) G- bis E- Junioren/Juniorinnen unter minus 3°C
 - b) Frauen, D- bis C-Junioren/Juniorinnen sowie B-Juniorinnen unter minus 5°C
 - c) Männer, Alte Herren, B- und A-Junioren unter minus 9°C
9. a) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn sie mit mindestens sieben Spielern beim Großfeld sowie beim Kleinfeld mit mindestens sechs Spielern (bei 1:7) bzw. mit mindestens fünf Spielern (bei 1:6) zum festgesetzten Spielbeginn spielbereit am Spielfeld anwesend ist. Eine Vervollständigung ist bis zum Spielende zulässig.
 - b) Sollte eine Mannschaft, gleich aus welchen Gründen, nicht in der nötigen Spielstärke antreten können, ist sie verpflichtet, sich mit spielberechtigten Spielern nachfolgender Mannschaften des Vereins (außer Alte Herren) zu vervollständigen.
10. Der Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht gestattet. Verstöße hiergegen sind auf Antrag des Verbandsorgans durch das zuständige Rechtsorgan zu entscheiden.
11. a) Kann ein Spiel zur angesetzten Anstoßzeit nicht begonnen werden, ist eine verspätete Austragung dann noch zulässig, wenn die Spieldurchführung ordnungsgemäß gewährleistet ist und nachfolgende Pflichtspiele nicht gefährdet sind.
In solchen Fällen gilt eine Wartezeit von 45 Minuten.
 - b) Kommt ein angesetztes Pflichtspiel nicht zur Austragung, sind die hierfür maßgeblichen Gründe durch den verursachenden Verein innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter schriftlich begründet, mit entsprechenden Nachweisen (Attesten, amtlichen Bescheinigungen, Urkunden, beglaubigten Erklärungen etc.) belegt, mitzuteilen. Das zuständige Verbandsorgan kann nach Prüfung auf Neuansetzung entscheiden oder den Vorgang dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung übergeben.
12. Fällt ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes aus, ist es durch das zuständige Verbandsorgan neu anzusetzen.
13. Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung noch gewährleistet ist.
Ist eine Spielfortsetzung nicht mehr möglich, ist das Spiel neu anzusetzen.
14. Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt. Bleibt dies unbeachtet, ist über den Vorgang in einem Rechtsverfahren zu entscheiden.
15. Wenn eine Mannschaft auf weniger als in § 5, Ziffer 9 genannte Anzahl Spieler reduziert wird und das Spielergebnis eindeutig negativ ist, kann beim Schiedsrichter der Antrag auf Spielbeendigung gestellt werden. Dieser entscheidet darüber.
Ein solches Spiel wird ohne rechtliches Verfahren mit dem Ergebnis zum Zeitpunkt der Beendigung gewertet.

§ 6

Auf- und Abstieg

1. Die Regelungen über den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Verbandsorgane zu beschließen und den beteiligten Vereinen und nachfolgenden Verbandsebenen mitzuteilen.
2. Sofern eine Mannschaft ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.
Der Aufstiegsverzicht ist dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens 01.05. jeden Jahres schriftlich begründet mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.
3. Sind nach den Vorschriften des § 8, Ziffer 5 der SpO Mannschaften in die unterste Spielklasse des LFV M.-V. einzugliedern, so erhöht sich entsprechend die Zahl der Mannschaften, die am Spielbetrieb in dieser Klasse in der nachfolgenden Saison teilnehmen. Am Ende dieser Saison wird durch verstärkten Abstieg wieder auf die entsprechende Sollzahl reduziert.
4. In einer Spielklasse kann unabhängig von der Anzahl der Staffeln nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine weitere Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese automatisch in die nächst tiefere Spielklasse ab.
Sie gilt gleichzeitig als erster Absteiger.
Analog hierzu ist beim Zusammenschluss von Vereinen gem. § 3 Ziffer 2 zu verfahren.
5. Für die Entwicklung und Förderung des Nachwuchsfußballs kann der Vorstand des LFV M.-V. auf Vorschlag des Jugendausschusses gesonderte Festlegungen treffen, die im Mitteilungsblatt oder Amtlichen Ansetzungsheft rechtzeitig zu veröffentlichen sind.
6. In der untersten Spielklasse der KFV/FV können mehrere Mannschaften eines Vereins spielen. Die Mannschaft mit Aufstiegsrecht ist vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben.

§ 7

Pflichtspiele und Spielwertung

1. Als Pflichtspiele gelten angesetzte Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele auf dem Feld.
2. Bei Punktspielen gilt für die Spielwertung und Platzierung:
 - a) Zur Ermittlung des Meisters und der weiteren Platzierung, Staffelsiegers, Absteigers oder Aufsteigers werden Punktspiele in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der Sieger erhält drei Pluspunkte, bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt.
 - b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, werden Entscheidungen wie folgt herbeigeführt:
 1. Durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz.
Bei unentschiedenem Ausgang nach regulärer Spielzeit ist das Spiel zu verlängern. Führt auch die Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstossmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).
 2. Durch Hin- und Rückspiel.
Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet die größere Anzahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch diese Regelung keine Entscheidung, so ist das letzte Spiel zu

verlängern. Steht danach eine Entscheidung immer noch aus, ist sie durch Torschüsse von der Strafstossmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).

3. In Turnierform

Entscheidungen zwischen mehr als zwei Mannschaften können in einem Turnier mit gesonderter Ausschreibung durchgeführt werden. Nach jedem Spiel sind Torschüsse von der Strafstossmarke durchzuführen (siehe Spielregel).

Ist nach Abschluss des Turniers gleiche Punktzahl, Tordifferenz und Anzahl der erzielten Tore festzustellen, werden die Ergebnisse der Torschüsse von der Strafstossmarke zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.

- c) Durch Rechtsentscheid korrigierte Spielwertungen berechtigen nicht zur Beantragung von Entscheidungsspielen.

Über die Form zur Herbeiführung der Entscheidungen, entscheidet das zuständige Organ.

3. Bei Pokalspielen gilt:

Neben den Punktspielen werden im gleichlaufenden Spieljahr Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene im KO - System ausgetragen.

Teilnehmer an Pokalspielen sind:

- a) Jede Herrenmannschaft, die an Punktspielen des laufenden Spieljahres beteiligt ist, ist zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Vereinspokal verpflichtet. Ein Verzicht ist nicht statthaft.
- b) Auf KFV/FV - Ebene nehmen alle Mannschaften der Kreisliga und -klassen des laufenden Spieljahres teil. Des weiteren können andere Herrenmannschaften unter diesen Bedingungen teilnehmen, wenn diese einem Verein im LFV M.-V. angehören und eine schriftliche Teilnahmemeldung bis zum 01.07. beim Spielausschuss des KFV/ FV abgegeben haben.
- c) Auf Bezirksebene nehmen alle Mannschaften der Bezirksliga und der Bezirksklassen des laufenden Spieljahres sowie die Kreispokalsieger des Vorjahres teil.
- d) Auf Landesebene nehmen alle Mannschaften der Regionalliga, der Amateur-Oberliga (entsprechend Festlegung des NOFV), der Verbandsliga und der Landesligen des laufenden Spieljahres sowie die Bezirkspokalsieger des Vorjahres teil.
- e) Alle Absteiger des Vorjahres nehmen nur an den DFB-Vereinspokalspielen der neuen Verbandsebene (KFV/ FV, Bezirk, LFV) teil. Für Absteiger aus der NOFV - Ebene gelten die Festlegungen des NOFV.

Für Pokalansetzungen/ Spielpaarungen gilt:

- a) Die Spieltermine für alle Spielrunden der jeweiligen Verbandsebene (KFV/ FV, Bezirk, LFV) sind zu Beginn des Spieljahres im Terminplan zu benennen.
- b) Die Spielpaarungen werden unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte durch den zuständigen Spielausschuss durch Setzen und Losen angesetzt. Die unterklassige Mannschaft erhält Heimvorteil. Ab Viertelfinale gilt nur noch der Losentscheid, der Heimvorteil für die unterklassige Mannschaft entfällt. Im Nachwuchsbereich bleibt auch nach dem Losen der Heimvorteil für eine unterklassige Mannschaft erhalten.
- c) Notwendige Zwischenrunden sind nur bis einschließlich Achtelfinale zulässig.

Für das Endspiel gilt:

Der Endspielort kann sowohl nach geographischen Gesichtspunkten als auch zu Beginn des Spieljahres durch die zuständige Verbandsebene (KFV/FV, Bezirk, LFV) festgelegt werden. Bewerbungen zur Durchführung des Endspieles von neutralen Vereinen können berücksichtigt werden. Der DFB-Vereinspokalsieger auf jeder Verbandsebene erhält den DFB-Vereinspokal. Beide Endspielmannschaften erhalten je eine Urkunde. Die zuständige Verbandsebene kann über eine Sach- oder Geldprämie sowie/ oder über eine Vermarktung des Endspiels entscheiden.

§ 8**Nichtantreten und Ausscheiden**

1. Tritt eine Mannschaft in der ersten Halbserie zu einem Punktspiel auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, ist das Rückspiel auf Gegners Platz auszutragen.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem weiteren Wettbewerb aus.
3. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, wird sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Alle von ihr bisher ausgetragenen Spiele werden annulliert. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, bleiben die bisher ausgetragenen Spiele in der Wertung und die letzten drei ausgefallenen Spiele werden jeweils mit 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet.
Die Mannschaft gilt als erster Absteiger.
Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes dieser Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV möglich.
4. Beim Ausscheiden von Mannschaften
 - a) nach eigener Entscheidung oder
 - b) durch Rechtsentscheid sowie
 - c) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Verein oder
 - d) wenn bei einem die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

ist wie unter Ziffer drei zu verfahren.

In den Fällen c) und d) gilt die klassenhöchste Herrenmannschaft als Absteiger und für den Fall, dass der betreffende Verein ausschließlich Frauenmannschaften im Spielbetrieb unterhält, die klassenhöchste Frauenmannschaft.

5. Scheidet eine Mannschaft aus einer Spielklasse oberhalb der Spielebene des LFV M.-V. aus und muss in den Spielbetrieb des LFV M.-V. eingliedert werden, ist eine Aufnahme des Spielbetriebes nur in der untersten Spielebene des LFV M.-V. möglich (derzeit Bezirksklasse), es sei denn die Mannschaft ist sportlicher Absteiger aus der Spielklasse oberhalb der Ebene des LFV M.-V.
6. In allen Fällen der Punkte 3 und 4 ist neben der Einstufung in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV zusätzlich ein Verfahren durch Rechtsorgane durchzuführen.

§ 9

Freundschaftsspiele und Turniere

1. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen Vereinen vereinbart sind. Ihre Durchführung ist nur an pflichtspielfreien Tagen statthaft. Schiedsrichter sind beim für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins rechtzeitig schriftlich anzufordern. Eine Meldepflicht von Freundschaftsspielen besteht beim zuständigen Staffelleiter. Es ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen und dem für die Platzbauende Mannschaft zuständigen Staffelleiter zuzusenden.
2. Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld und in der Halle mit Beteiligung ausländischer Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB und des LFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV bestraft. Das Genehmigungsverfahren ist gebührenpflichtig.
Die Schiedsrichter sind bei dem Schiedsrichteransetzer des zuständigen Verbandsorgans anzufordern.
Bei Freundschaftsspielen mit Spielpartnern ab Regionalliga aufwärts und vergleichbaren ausländischen Mannschaften ist das Schiedsrichterteam grundsätzlich beim Schiedsrichteransetzer des LFV anzufordern.
3. Für alle Turniere auf dem Feld und in der Halle gelten die gleichen Grundsätze wie für Freundschaftsspiele. Spielberichtsbogen sind hier nicht erforderlich.
Grundlage für ein Turnier bildet eine Turnierausschreibung. Diese muss mindestens enthalten: Ort, Zeit, teilnehmende Mannschaften, Turnierleiter, Ablauf, Spielmodus, angeforderte Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer.
Die Turnierausschreibung ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor dem Turnier, beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und von dort zu bestätigen.

§ 10

Auswahlspiele

1. Mit Ausnahme zentral ausgeschriebener Auswahlspiele können die Verbandsebenen in eigener Zuständigkeit Auswahlspiele organisieren und festlegen.
2. Der Auswahleinsatz von Spielern ist durch die zuständige Verbandsebenen den betreffenden Vereinen rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sollen Pflichtspielaufgaben der Vereine Berücksichtigung finden.
3. Spieler, die einer Auswahlberufung unentschuldigt oder unbegründet fernbleiben, sind automatisch für jeglichen Spielverkehr ihres Vereins bis zu einer Entscheidung gesperrt. Durch Rechtsorgane oder Jugendausschüsse ist in einem Verfahren zu entscheiden.

§ 11

Ordnung und Sicherheit

1. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten die Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des DFB, des NOFV sowie des LFV M.-V. Territoriale Besonderheiten sind zu beachten.
2. Die Vereine legen in Stadion- und Sportplatzordnung Anforderungen an die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit fest, stimmen sie mit Rechtsträgern ab und bringen die Ordnung zum Aushang.
3. Es ist zu gewährleisten, dass die medizinische Erstversorgung durch Sanitäter einschließlich einer Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie das Vorhandensein einer Trage abgesichert ist.
4. Jeder Verein ist verpflichtet, einen reibungslosen und ungestörten Veranstaltungsablauf aller Altersklassen und Spielklassen durch Ordnungsmaßnahmen bei Heimveranstaltungen zu sichern.
 - a) Die Vereine sind verpflichtet bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen mindestens drei Ordner zum Einsatz zu bringen. Geht die Zuschauerzahl über 100 hinaus, so ist für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens ein weiterer Ordner einzusetzen. Die Ordner sind kenntlich zu machen. Anzahl und Namen dieser Ordner sind für jedes Spiel in einem Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen ist und von ihm nach dem Spiel abgezeichnet wird.
 - b) Jede Gastmannschaft trägt für ihre mitreisenden Zuschauer hinsichtlich der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit die Mitverantwortung.
5. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet
 - den ungehinderten Zu- und Abgang der Mannschaften und des SR-Kollektivs zu sichern
 - ordnungsgemäße Umkleieräume und sanitärhygienische Einrichtungen bereitzustellen
 - den Ausschank von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläsern, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen solcherart Getränke durch die Zuschauer zu verhindern.

§ 11 a

Nicht-Diskriminierung

- 1) Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise diskriminierend und/oder menschenverachtend verhält, wird entsprechend der RuVO des LFV für alle Ebenen gesperrt.
- 2) verhalten sich Anhänger, Spieler und Offizielle einer Mannschaft sowie Zuschauer in irgendeiner Form diskriminierend oder menschenverachtend, so werden die betreffenden Mannschaften, sofern zuordbar, nach § 36 der RuVO bestraft.

§ 12 Schiedsrichter

1. Alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sind von einem Fußballschiedsrichter zu leiten, der im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist.
2. Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der zuständige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
3. Der angesetzte Schiedsrichter muss rechtzeitig auf dem Spielplatz sein, um seine Aufgaben und Pflichten aus den Ordnungen des LFV M.-V. wahrnehmen zu können und den pünktlichen Spielbeginn zu gewährleisten.
4. Der Schiedsrichter ist für die ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung und Eintragung erforderlicher Angaben auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Vereine fällt. Zu besonderen Vorkommnissen hat der Schiedsrichter sofort einen gesonderten Sonderbericht anzufertigen.
Der Spielberichtsbogen und ggf. der Sonderbericht sind innerhalb von 24 Stunden an den Staffelleiter zu senden.
5. a) Erscheint zur angesetzten Anstoßzeit der Schiedsrichter eines Schiedsrichter-Kollektivs nicht, so übernimmt ein Schiedsrichterassistent ohne Wartefrist die Spielleitung.,
Ist nur ein Schiedsrichter angesetzt und dieser erscheint zur Anstoßzeit nicht, so müssen sich beide Mannschaften um einen anderen neutralen Schiedsrichter bemühen, der dann sofort die Spielleitung übernimmt.
b) Ist kein neutraler Schiedsrichter verfügbar, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Der höher Qualifizierte hat die Leitung zu übernehmen. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los.
c) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.
d) Ist kein Schiedsrichter anwesend oder verfügbar, muss von den Mannschaften eine Wartefrist von 45 Minuten eingehalten werden.
6. Bis 15 Minuten nach Spielende muss der Schiedsrichter jedes Protestanliegen der beteiligten Mannschaften entgegennehmen, auch wenn er mit der dazu genannten Begründung nicht übereinstimmt.
Der Protest ist vom Mannschaftenverantwortlichen zu formulieren, wörtlich vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und von beiden Mannschaftsvertretern zu unterschreiben.
7. Zusätzliche Festlegungen, Aufgaben und Verhaltensweisen der Schiedsrichter regeln sich nach der Schiedsrichterordnung.

§ 13

Wechsel innerhalb des Vereins

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft können maximal zwei Spieler in einer unterklassigen Mannschaft ohne Wartefrist eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind solche Einsätze am selben Wochenende (Freitag/Sonnabend/Sonntag bzw. am selben Spieltag) sowie Regelungen nach dem folgenden Absatz 2.
2. Spieler die während des laufenden Spieljahres an mindestens 15 Punktspielen der höherklassigen Mannschaft ihres Vereins teilgenommen haben, sind für untere aufstiegsberechtigte Mannschaften in Pflichtspielen nicht spielberechtigt.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft kann der Spieler ohne Wartefrist, auch am selben Wochenende, in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt werden.
4. Für „Alte Herren“ Spieler gelten keine Einschränkungen für den Einsatz in Mannschaften, so weit es den Spielbetrieb der „Alten Herren“ betrifft.
5. Der Einsatz von Amateurspielern in Lizenzmannschaften und von Lizenzspielern in Amateurmansschaften regelt sich nach den Spielordnungen der DFB sowie des NOFV.
6. Der Einsatz von Junioren/Juniorinnen in Männer-/Frauenmannschaften ist grundsätzlich nicht zulässig. Für Ausnahmen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Einsatz von A-Junioren in Männermannschaften ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres (A-Junioren) möglich. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges sowie die, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in Frauenmannschaften eingesetzt werden.
 - b) Alle Junioren und Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken, unabhängig davon, ob diese das 18. (Junioren) bzw. das 16. (Juniorinnen) Lebensjahr vollendet haben. Diese Junioren/Juniorinnen unterliegen im laufenden Spieljahr noch den Bestimmungen der Jugendordnung des LFV M.-V.

§ 14

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis
Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim LFV M.-V. einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel beizufügen.
Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt der LFV M.-V. auf Grundlage der Spielordnung die Spielerlaubnis für den neuen Verein.
Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die schriftlich der Geschäftsstelle des LFV M.-V. nachzuweisende Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Als Nachweis werden die Abmeldung auf dem Spielerpass, eine Abmeldung per Einschreiben mit Rückschein bzw. eine vom abgebenden Verein bestätigte Kenntnisnahme anerkannt.
Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag nach der Abmeldung.

Geht einem Verein eine schriftliche Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein den Spielerpass innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein den Tag der nachweislichen Abmeldung, den Termin des letzten Spiels sowie den Vermerk über die Freigabe oder Nichtfreigabe dokumentieren und durch Unterschrift bestätigen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht, jedoch ein Nachweis zur Abmeldung entsprechend dieser Vorschrift beigelegt ist, wird eine sofortige Spielerlaubnis auf der Grundlage dieser Spielordnung erteilt.

Eine erteilte Zustimmung (Freigabe) zum Vereinswechsel kann nicht widerrufen werden.

Die Nicht Zustimmung (Nichtfreigabe) zum Vereinswechsel kann nachträglich in eine Zustimmung (Freigabe) umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim LFV M.-V. erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechsels nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/ oder für einen bestimmten, die in 3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat.

2. Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1. Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

2.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

2.3. Ein Amateur kann nur einmal im Spieljahr wechseln

Dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn die Abmeldung bis zum 30.06. erfolgt ist.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08.

Der LFV M.-V. erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.1.1 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im übrigen zum 01.11.

Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

- 3.1.1 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern.
Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die nicht Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.
Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1.	Regionalliga	5.000,00 €
2.	Amateuroberliga	3.750,00 €
3.	Verbandsliga	2.500,00 €
4.	Landesliga	1.500,00 €
5.	Bezirksliga	750,00 €
6.	Bezirksklasse	500,00 €
7.	Kreisspielklassen	250,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1.	1. Frauen-Bundes-Liga	2.500,00 €
2.	2. Frauen-Bundes-Liga	1.000,00 €
3.	Frauen-Regional-Liga	500,00 €
4.	Frauen Verbands- und Landesliga	250,00 €

- 3.1.2. Wechselt ein Spieler(in) zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr, bzw. bei einem Vereinswechsel während der Saison im laufenden Spieljahr, keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%.

Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Die vorstehenden Beträge reduzieren sich um 50% wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Die Bestimmungen von Nr. 3.1.2 gelten nicht beim Vereinswechsel von Frauen und Junioren/innen.

- 3.2. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.
Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. Der § 14, Ziffer 5 der LFV-Spielordnung bleibt unberührt.
4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.
5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. Einsatz in Auswahlmannschaften
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des LFV M.-V. nicht den Einsatz in einer Auswahl des LFV M.-V.
7. Wegfall der Wartefristen beim Wechsel von Amateurspielern
In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne in Pflichtspielen für den neuen Verein gespielt zu haben. Hat ein Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt.
 - b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 1. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes.
 - f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - g) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

8. Gastspielgenehmigungen können einmalig für ein Spieljahr beantragt werden, sofern nachstehende Voraussetzungen vorliegen oder Fortbestand haben:
 - a) Wenn im eigenen Verein keine Fußballabteilung oder entsprechende Altersklasse besteht.
 - b) Wenn bei Auflösung des gesamten Vereins oder der Fußballabteilung im Verlauf eines Spieljahres, jedoch nur bis zum 31. März des laufenden Jahres, ein Antrag gestellt wird.
 - c) Der Antrag des aufnehmenden Vereins, die schriftliche Zustimmung des Mitgliedsvereins und die Zustimmung des zuständigen Spielausschusses müssen vorliegen.Die Gastspielgenehmigungen erteilt auf Antrag des aufnehmenden Vereins ausschließlich die Passstelle des LFV M.-V. Im Spielbetrieb Alte Herren kann diese Genehmigung auf Antragstellung auch durch den zuständigen Staffelleiter erteilt werden.
Liegen die Voraussetzungen für eine erteilte Gastspielgenehmigung nicht mehr vor, erlischt sie automatisch. Sie ist nicht übertragbar.
9. Bei einer Doppelmitgliedschaft, d.h. Mitgliedschaft in zwei oder mehr Vereinen kann nur für einen Verein Spielerlaubnis erteilt werden.
Bei erteilter Gastspielgenehmigung kann nur im Gastverein an Pflichtspielen teilgenommen werden (außer Alte Herren).

§ 15

Status der Fußballspieler

1. Der Fußballsport im LFV M.-V. wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt. Der Begriff Amateur und Vertragsspieler gilt für männliche und weibliche Spieler.
2. Amateur ist, wer auf Grund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 150,00 € im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mehr als 150,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.
4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspielen aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 16

Amateur und Vertragsspieler

Amateur und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielerlaubnis maßgebenden Vorschriften des LFV M.-V. in allen Mannschaften des Vereins aller Spielklassen mitwirken.

Auf Vertragsspieler treffen die Vorschriften für Amateure zu, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform. Sie müssen den Voraussetzungen des folgenden Textes entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und des LFV M.-V. verstoßen. Verträge mit Vertragsspieler müssen bis zum Ende einer Spielzeit abgeschlossen sein. Die Vertragsdauer beläuft sich auf max. fünf Spieljahre. Der Abschluss ist während einer Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des LFV M.-V., für die Erteilung der Spielerlaubnis, unverzüglich nach Abschluss bzw. Verlängerung gemeinsam anzuzeigen. Beginn und Ende der Vertragszeit sind anzugeben.
Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Verein Vorrang.
3. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtmäßiges Urteil, gerichtlichen Vergleich oder der fristlosen, unwidersprochen gebliebenen Kündigung durch den Verein oder den Spieler zu geschehen hat.
4. Ein abgeschlossener oder ein verlängerter Vertrag kann im Zuge eines Vereinswechsels mit seiner Verpflichtungswirkung nur anerkannt werden, wenn dessen Abschluss oder Verlängerung unverzüglich der Geschäftsstelle des LFV M.-V. angezeigt worden ist. Die Spielordnung des LFV M.-V. ist zu beachten.
5. Nicht-Amateure ohne Vertrag können auch A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges sein, die die Spielberechtigung für ihren Verein haben.

§ 17

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Status Veränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Status Veränderung und eines Vertragsspielers gelten nachstehende Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
 - 1.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
 - 1.3. Ein Vertragsspieler kann nur einmal im Spieljahr wechseln.
Dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn der bisherige Vertrag bis zum 30.06. beendet ist. Entsprechendes gilt für den Amateur, der sich bis zum 30.06. abgemeldet und danach einen Vertrag geschlossen hat.
2. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Nicht-Amateur ohne Vertrag wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, kann in der Zeit zwischen dem 01.09. und 30.06. eine Spielerlaubnis nur zum folgenden 01.07. erteilt werden. Ausnahmsweise kann in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung erteilt werden, wenn sportliche triftige Gründe für den Vereinswechsel, die eine Kündigung durch den Spieler oder die einvernehmliche Vertragsauflösung rechtfertigen, oder solche vorliegen.
Solche liegen insbesondere vor:
 - a) wenn der Vertragsspieler sechs Monate nach Beendigung seines Vertrages nicht mehr gespielt hat;
 - b) bei Einsatz des Vertragsspielers in höchstens vier der bis zum 01.01. ausgetragenen Pflichtspiele der laufenden Spielrunde der klassenhöchsten nicht lizenzierten Mannschaft seines Vereins;
 - c) bei Auflösung eines Vereins, Einstellung seines Spielbetriebes oder wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesen Fällen kann die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung in der Wechselperiode II erteilt werden.
4. Ein Amateur kann bei Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielberechtigung innerhalb der Wechselperiode II erhalten.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim LFV M.-V. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grunde unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.
8. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.
War nach Absatz 1 keine Entschädigung zu zahlen und wird der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 14, Ziffer 3.1.1. der LFV-Spielordnung vorgesehene Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der nach Vollendung des 23. Lebensjahrs bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 14, Ziffer 3.1.1. der LFV-Spielordnung zu entrichten.
10. Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt. Dieses gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Status Veränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16-20 des allgemein verbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und des § 14 der LFV-Spielordnung.

§ 17 a)

Schlichtungsstelle

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlung bei Vereinswechsel (§ 14 SpO und Anlage zur Jugendordnung zu Ausbildungsentschädigungen) ist beim LFV M.-V. eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter. Dieser sowie ein Vertreter werden vom Vorstand des LFV M.-V. berufen. Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des LFV M.-V., ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden Verfahren ausgeschlossen.

Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1. zur Kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.

Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.

Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanzordnung von den Beteiligten anteilmäßig getragen. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

§ 18

Verwertungsrechte

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Verbands-, Landes-, Bezirksliga und Bezirksklasse übt der LFV M. - V aus.
2. Das Recht über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen im DFB-Pokal und der Verbands-, Landes-, Bezirksliga und Bezirksklasse besitzt der LFV M.-V. e.V. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bzgl. aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtung jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform insbesondere über Internet und andere Online Dienste - sowie möglicher Vertragspartner.
3. Das Recht der zentralen Vermarktung steht dem LFV M.-V. zu. Er kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Die Spielordnung ist am 04.11.2006 durch den 5. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Malchow beschlossen worden und tritt ab dem 01. Juli 2007 in Kraft.

Anhang:**Sanktionsstufen bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter**

Beschluss des Vorstandes des LFV M.-V. vom 3. März 1994, geändert am 3. Mai 1996, zur Durchsetzung und Bewertung der Bestimmungen zur Einbringung der in der Spielordnung des LFV M.-V. §4, Ziffer 8, bestimmten Anzahl von Schiedsrichtern durch die Vereine (Sanktionsstufen):

1. Mit Beginn des Spieljahres 1994/95 werden Verstöße gegen die Bestimmungen der Spielordnung, zur Einbringung einer bestimmten Anzahl von Schiedsrichtern auf allen Ebenen des LFV M.-V. einheitlich bewertet und geahndet.
2. Die dafür zuständigen Organe des LFV M.-V. unterstützen die Pflichterfüllung der Vereine durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote.
3. Als einsatzfähiger und geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen DFB-Schiedsrichterausweises ist.
Ein Schiedsrichter gilt als zur Verfügung gestellt, sofern er regelmäßig, aber mindestens an zwei Wochenenden im Monat, ansetzungsbereit ist.
4. Als Bezugsmannschaften (Herren, Frauen, A- und B -Junioren) gelten diejenigen, die in einem durch Organe des LFV M.-V. organisierten Pflichtspielbetrieb einbezogen sind.
Ausgenommen sind reine Freizeitmannschaften, solche, die ohne Aufstiegsrecht in Spielklassen des LFV M.-V. mitwirken.
5. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit diesem Beschluss setzen die Durchführung eines Verfahrens durch Rechtsorgane voraus.
Solche Verfahren werden eingeleitet und durchgeführt auf der Ebene des LFV M.-V. in der die 1. Männermannschaft oder die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb eingeordnet ist. Gegen diese Mannschaften werden auch festgelegte Sanktionen veranlasst und wirksam.
Sofern zwischenzeitlich keine Männermannschaft eines betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV M.-V. beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für Dauer von zwei Jahren.
6. Sanktionen beginnen gegen Vereine mit dem ersten Verfahren, bezeichnet mit dem Begriff "Basisjahr".
 - 6.1 Sanktionsstufe 1 (Basisjahr)
Bei Nichterfüllung der Einbringung der geforderten Anzahl von Schiedsrichtern mit Spieljahresbeginn wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Strafgeld von 50 € verhängt. Dazu im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung.
 - 6.2 Sanktionsstufe 2
Bei erneuter Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache wird je fehlendem Schiedsrichter ein Strafgeld in Höhe von 150 € gegen den Verein verhängt. Darüber hinaus ist ein Abzug von 4 Pluspunkten zulässig. Im Regelfall erfolgt die Prüfung der Erteilung von Auflagen und eine Kostenbeteiligung.
 - 6.3 Sanktionsstufe 3
Erneute Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache und der erteilten Auflagen führen zur Erteilung eines Strafgeldes in Höhe von 250 € je fehlendem Schiedsrichter und je nach Verfahrensermittlung kann ein Punktabzug bis zu 6 Pluspunkten ausgesprochen werden.

6.4 Folgesanktionen

Bei ununterbrochener Fortsetzung des Fehlverhaltens eines Vereines in der Sache wird das Strafgeld je fehlendem Schiedsrichter 300 € betragen, dazu wird ein variabler Punktabzug bis maximal 12 Pluspunkte festgelegt, und es ist über eine Spielklassenrückversetzung zu befinden.

7. Sofern ein Verein durch zwischenzeitliche Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Sanktionskette für mindestens 2 Jahre ausscheiden konnte, beginnt im Wiederholungsfall das Verfahren mit Sanktionen ab der Sanktionsstufe 1. Im übrigen werden die Sanktionsstufen nacheinander durchlaufen.
8. Manipulationen, die den Inhalt dieses Beschlusses unterlaufen, können im Rahmen bestehender Vorschriften und Bestimmungen der Ordnungen des LFV M.-V. zum Verfahrensgegenstand werden.
Hierzu gehören auch unlautere Machenschaften in der Sache.
9. Die Einleitung und Durchführung von Verfahren durch die Rechtsorgane setzen eine Antragstellung dazu durch den zuständigen Spielausschuss voraus. Er hat gleichzeitig die Beweisführung über ein Fehlverhalten zu leisten.